

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/GV01/2011-450
Gemeinde Dorf Mecklenburg		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Amt für Ordnung und Soziales		Datum:	02.08.2011
		Einreicher:	Bürgermeister
<b>Beratung und Beschlussfassung über den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Dorf Mecklenburg</b>			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
N	17.08.2011	Hauptausschuss Dorf Mecklenburg	
Ö	07.09.2011	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

**Sachverhalt:**

Die Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Dorf Mecklenburg machte sich erforderlich, da vom Landkreis NWM - Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz zukünftig nur noch Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer an Gemeinden mit beschlossenen Brandschutzplan ausgereicht werden.

Das Gefährdungspotential der Gemeinde Dorf Mecklenburg ist hier beschrieben.

**Anlage/n:**

Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Dorf Mecklenburg

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

# Gemeinde Dorf Mecklenburg



## Brandschutzbedarfsplan

Dorf Mecklenburg, den \_\_\_\_\_

Dorf Mecklenburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Gemeindeführer)

# Inhalt

1. Allgemeiner Teil
2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen
3. Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr
4. Gefährdungspotential
  - 4.1. Die Gemeinde Dorf Mecklenburg
    - 4.1.1. Größe, Einwohner
    - 4.1.2. Flächen, Nutzung
    - 4.1.3. Topographie
  - 4.2. Risikobeschreibung des Gemeindegebietes Dorf Mecklenburg
    - 4.2.1. Dorf Mecklenburg
    - 4.2.2. Rambow
    - 4.2.3. Rosenthal
    - 4.2.4. Karow
    - 4.2.5. Steffin
    - 4.2.6. Moidentin
    - 4.2.7. Petersdorf
    - 4.2.8. Kletzin
    - 4.2.9. Olgashof
  - 4.3. Risikoanalyse für das Gemeindegebiet Dorf Mecklenburg
  - 4.4. Das Einsatzgebiet- Gemeinde Metelsdorf
    - 4.4.1. Größe, Einwohner
    - 4.4.2. Flächen, Nutzung
    - 4.4.3. Topographie
  - 4.5. Risikobeschreibung für das Einsatzgebiet Gemeinde Metelsdorf
    - 4.5.1. Metelsdorf
    - 4.5.2. Martensdorf
    - 4.5.3. Klüssendorf
    - 4.5.4. Schulenbrook
  - 4.6. Risikoanalyse für das Einsatzgebiet Gemeinde Metelsdorf
5. Schutzzielefestlegung
6. Sollkonzept
  - 6.1. Zahl der vorzuhaltenden Einheiten
  - 6.2. Standorte der Einheiten
  - 6.3. Personal
    - 6.3.1. Personalstärke der Einheiten
    - 6.3.2. Qualität des Personals
    - 6.3.3. Ausbildung
    - 6.3.4. Fortbildung
  - 6.4. Melde- und Alarmsystem
  - 6.5. Schutzkleidung
  - 6.6. Fahrzeuge / Geräte
  - 6.7. Löschwasserversorgung
  - 6.8. Vorbeugender Brandschutz

7. Soll / Ist Vergleich
- 7.1. Einheiten in den Ortsteilen
- 7.2. Standorte der Einheiten
- 7.3. Personal
- 7.3.1. Personalstärke in den Einheiten
- 7.3.2. Qualität des Personals
- 7.3.3. Ausbildung
- 7.3.4. Fortbildung
- 7.4. Melde- und Alarmsystem
- 7.5. Schutzkleidung
- 7.6. Fahrzeuge / Geräte
- 7.7. Löschwasserversorgung
- 7.8. Vorbeugender Brandschutz

8. Maßnahmenkatalog
- 8.1. Einheiten in den Ortsteilen
- 8.2. Standorte der Einheiten
- 8.3. Personal
- 8.3.1. Personalstärke in den Einheiten
- 8.3.2. Qualität des Personals
- 8.3.3. Ausbildung
- 8.3.4. Fortbildung
- 8.4. Melde- und Alarmsystem
- 8.5. Schutzkleidung
- 8.6. Fahrzeuge / Geräte
- 8.7. Löschwasserversorgung
- 8.8. Vorbeugender Brandschutz

9. Berichtswesen

# 1. Allgemeiner Teil

Das Feuerwehrewesen ist in der Bundesrepublik Deutschland landesrechtlich geregelt. Dabei unterscheiden sich zum Teil Organisation, Rechtsformen, Aufgaben und Befugnisse in den einzelnen Bundesländern. Der Aufgabenbereich erstreckt sich jedoch in der Regel über die Brandbekämpfung hinaus auf sonstige Unglücks- und Notfälle.

In allen Brandschutzgesetzen ist den Gemeinden die Aufgabe übertragen, die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung bei Notlagen sicherzustellen. Aufgrund dieser Rechtslage hat der einzelne Bürger einen Anspruch auf jederzeit qualifizierte öffentliche Hilfe bei Bränden und Notlagen und zwar innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes.

In Mecklenburg – Vorpommern werden der Brandschutz und die Hilfeleistung durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern vom 3. Mai 2002, geändert am 17. März 2009 geregelt.

Der § 2 des Brandschutzgesetzes lautet:

## **Aufgaben der Gemeinden**

- (1) *Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie heben dazu insbesondere*
  - a) *eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,*
  - b) *die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,*
  - c) *die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen,*
  - d) *die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und – ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.*
- (2) *Gemeinden können für alle Aufgabenbereiche gemeinsame Einrichtungen schaffen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Gemeinde und im Einverständnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung, die eine Werkfeuerwehr unterhält, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil der Werkfeuerwehr übertragen.*
- (3) *Eine Gemeinde hat einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung der Rechtsaufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet nicht erheblich gefährdet werden. Die andere Gemeinde hat der helfenden Gemeinde auf Antrag die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.*
- (4) *Die Gemeinden können einen Ausschuss für den Brandschutz, der beratend tätig wird, bilden. Diesem Ausschuss soll der Wehrführer der Gemeinde angehören.*

Eindeutig geklärt ist damit die Frage der Trägerschaft. Unklar bleibt allerdings, was eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr ist.

Diese Frage kann daher nur durch die Erarbeitung eines Brandschutzbedarfsplans geklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine notwendige, detaillierte Risikoanalyse einerseits wissenschaftliche Grundlage und andererseits statistische Basismaterialien zurzeit nur in dem Umfang vorhanden sind, wie sie in den Bedarfsplan aufgenommen wurden.

## 2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen

1. Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern ( Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBL. M-V S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBL. M-V S.282)
2. Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes ( Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG ) vom 25. März 1997 ( BGBl. IS. 726 )
3. Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg – Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz – LkatSG M-V ) vom 24. Oktober 2001 (GVOBL. M-V 2001, S. 393 ), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2010 (GVOBL. M-V , S. 318, 319)
4. Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Rettungsdienstgesetz – RDG M-V) vom 1.Juli 1993 ( GVOBL. M-V 1993, S. 623 )
5. Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBL. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 366, 379)
6. Verordnung über die Brandverhütungsschau (BrdverhschauVO M-V) vom 3.Mai 2004 (GVOBL. M-V S. 184), in Kraft am 29. Mai 2004
7. Sicherstellung der Löschwasserschau, Erlass des Innenministeriums vom 26. Oktober 1995 (AmtsBl. M-V S. 1058)
8. Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg – Vorpommern (Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung – FwLaufbDgrAusbVO M-V) vom 27. August 2004 GS Meckl. – Vorp. Gln Nr. 2131 – 1 -7, geändert durch Verordnung vom 18. November 2009 (GVOBL. M-V S. 663)
9. Verwaltungsvorschrift über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung öffentlicher Feuerwehren und Werkfeuerwehren, Feuerwehr – Mindeststärken – Verordnung vom 8. Oktober 1992
10. Sonderbauverordnungen
  - Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (HHRL M-V) ,  
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung vom 23. März 2009
  - Zwölfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz  
(Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen – 12. GPSGV) vom 17. Juni 1998 (BGBl. 1998 I S. 1393)
  - Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (BASchulR)  
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung vom 23. März 2009
  - Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten  
(Versammlungsstättenverordnung – VstättVO M-V) vom 28. April 2003 (GVOBL. M-V 2003, S. 310)
  - Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO) vom 10. November 1993 (GVOBL. M-V 1993, S. 962), geändert durch  
Verordnung vom 20. März 2001 (GVOBL. M-V, S. 77)
  - Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten  
(Verkaufsstättenverordnung – VkVO) vom 24. Mai 1996 (GVOBL. M-V 1996, S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2001 (GVOBL. M-V S. 140),
  - Beherbergungsstättenverordnung (BstättVO M-V) vom 12. Februar 2002 (GVOBL. M-V 2002, S 119)

- Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO) vom 9. Januar 1996 (GVOBl. M-V 1996, S 84) , neu gefasst durch Verordnung vom 7. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 771)
- Feuerungsverordnung (FeuVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S 620) neu gefasst durch Verordnung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 407)
- 11. Weitere Erlasse, Vorschriften, Normen und Richtlinien
  - Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen Stand 05.09.2002
  - DIN 14 095 Feuerwehrpläne für Bauliche Anlagen
  - DIN 14 096 – 1 Brandschutzordnung
  - DIN 14 096 – 2 Brandschutzordnung
  - DIN 14 210 Löschteiche
  - DIN 14 090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
  - Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Stand 02/2008

### 3. Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

**Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Gemeinden. Die folgenden Aufgaben werden in der Regel von der Feuerwehr wahrgenommen.**

- Bekämpfung von Schadenfeuer
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen. Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Mitwirkung von Brandschutz- oder ABC-Einheiten im Zivilschutz
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen.
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baulichen Vorschriften
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie die Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen
- Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährdete Objekte
- Aus- und Fortbildung, Übungen, Durchführung der Grundausbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen
- Einsatzleitung bei Großschadensereignissen
- Mitwirkung im Zivilschutz
- Beteiligung bei der Brandschau, Brandverhütungsschaupflichtig sind Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, insbesondere auch Gebäude gemäß Sonderbauverordnungen

## Zusätzliche Aufgaben, Serviceaufgaben

- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen, insbesondere auf Gemeindestraßen
- Technische Hilfeleistung für Dritte auf freiwilliger, privatrechtlicher Basis
  - > Türöffnung
  - > Gestellung von Fahrzeugen und Geräten
  - > Beseitigung von Gefahrenquellen auf Privatgrundstücken z.B. nach Zerstörungen durch Dritte, Entfernen von Dachziegeln, Mauerstücken usw.
  - > Insekteneinsätze
- Übernahme von Aufgaben anderer Behörden außerhalb der Bürozeiten
  - > Sofortmaßnahmen für das Ordnung-, Umwelt- oder Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Bei Bedarf Dienstleistungen für andere Behörden
  - > Aufstellung von Absperrungen
  - > Beseitigung von Verkehrshindernissen
  - > Fahrdienst für andere Hilfsorganisationen z.B. Unterstützung des Rettungsdienstes nach größeren Verkehrsunfällen
  - > Hilfe mit Fahrzeugen z.B. HLF 20 / 22
- Dienstleistungen für die Polizei
  - > Ausleuchtung von Einsatzstellen
  - > Leichenbergung
- Bereich abwehrender Brandschutz
  - > Erstellung und Fortschreibung von Einsatz- und Objektplänen für besondere Objekte
- Bereich vorbeugender Brandschutz
  - > Beratungstätigkeiten, Planbesprechungen
  - > Brandschutz- und Räumungsübungen, Unterweisungen, Schulungen
  - > Überprüfung Löschwasserentnahmestellen
  - > Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr
  - > Mitwirkung bei der Abnahme und Funktionskontrolle von Brandmeldeanlagen
- Bereich Aus- und Fortbildung
  - > Durchführung von laufenden Ausbildungen auf der Grundlage der gültigen Dienstvorschriften
  - > Ausbildung externer Kräfte
- Technische Logistik
  - > Mitwirkung bei der Ausschreibung von Fahrzeugen und Geräten, Fremdvergabe, Reparatur
  - > Überwachung / Ausführung Wartung, Pflege, Prüfung von Fahrzeugen und Geräten
  - > Mitwirkung bei der Bauunterhaltung der Feuerwache

- Weitere freiwillige Aufgaben
  - > Begleitung von Prozessionen ( Verkehrssicherung mit und ohne Polizei )
  - > Unterstützung von Sportveranstaltungen
  - > Parkplatzdienst bei Großveranstaltungen
  - > Ordnungsdienst bei Großveranstaltungen
  - > Feuerwehrverbandsveranstaltungen
  - > Leistungsnachweise
  - > Verteilung von Informationen an Haushalte
  - > Sicherheitsdienste bei Feuerwerken und Brauchtumsfeuern
  - > Kranzniederlegungen

Die genannten Aufgaben werden von der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinden Dorf Mecklenburg und Metelsdorf gewährleistet.

**Zwischen der Gemeinde Dorf Mecklenburg und der Gemeinde Metelsdorf besteht eine Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen seit 01.01.1999.**

Zusätzlich ist die Freiwillige Feuerwehr Dorf Mecklenburg als eine der Stützpunktfeuerwehren des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen zuständig. Die Zuständigkeit hat allerdings nur unterstützenden Charakter und erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern.

Weiterhin ist die Freiwillige Feuerwehr Dorf Mecklenburg zur technischen Hilfeleistung und Brandbekämpfung auf der Bundesautobahn A 20, Auffahrt Wismar Mitte, in beiden Richtungen, im ersten Abmarsch zugeordnet worden.

Auf Anforderung leistet die Freiwillige Feuerwehr Dorf Mecklenburg auch in anderen Amtsbereichen und der Hansestadt Wismar unterstützende Hilfe.

## 4. Gefährdungspotential

### 4.1. Die Gemeinde Dorf Mecklenburg

#### 4.1.1. Größe, Einwohner

- Fläche im Gemeindegebiet	2997 ha
- Einwohner im Gemeindegebiet	3033

#### 4.1.2. Flächen und Nutzung

- Wohnflächen	65 ha
- Gewerbeflächen	28 ha
- Grünflächen	84 ha
- Wasserflächen	96 ha
- Waldflächen	449 ha
- Landwirtschaftliche Flächen	2033 ha

#### 4.1.3 Topographie

- höchste Erhebung	40 m üNN
--------------------	----------

## 4.2. Risikobeschreibungen des Gemeindegebiets Dorf Mecklenburg

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg liegt zwischen der Hansestadt Wismar und dem Schweriner See, einem der größten deutschen Seen. Im leicht hügeligen Gelände befindet sich hier auch die Nordsee-Ostsee-Wasserscheide nur etwa zehn km von der Ostsee (Wismarer Bucht) entfernt. An der Gemeinde führt westlich der Wallensteingraben vorbei, der den Schweriner See als einziger Abfluss mit der Ostsee verbindet und von 1577 bis 1582 unter Herzog Johann Albrecht entstand.

Zu Dorf Mecklenburg gehören die Ortsteile Karow, Kletzin, Moidentin, Olgashof, Petersdorf, Rambow, Rosenthal und Steffin.

Die Mecklenburg, die ehemalige Burg der Gemeinde ist Namensgeber für die gesamte Landschaft Mecklenburg und für das Land Mecklenburg – Vorpommern.

Die Burganlage der slawischen Abotriten wurde bereits 965 in einem Bericht des arabischen Händlers Ibrahim Ibn Jacub als „Nakons Burg“ bezeichnet. Wie bei einer Ausgrabung von 1967 bis 1969 festgestellt wurde, ist sie etwa im 5. Jahrhundert unserer Zeit entstanden. Aus *Mikelenburg* wurde im Laufe der Zeit *Mecklenburg*. König Otto III. erwähnte am 10. September 995 erstmals urkundlich die Mecklenburg. Sie wurde allerdings 1256 nach mehreren Zerstörungen wieder abgerissen. 1277 wurde die Burg für den Schweriner Fürsten noch einmal aufgebaut und 45 Jahre später erneut und endgültig zerstört. Aus der Siedlung der Vorburg entstand in der Mitte des 14. Jahrhunderts das Dorf Mecklenburg.

Die jetzige Straße „Am Burgwall“ führt zu dem heute noch sichtbaren Ringwall, der seit den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts als Friedhof genutzt wird.

Zum historischen Dorfkern gehören die gotische Kirche aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, das Pfarrhaus aus dem Jahr 1767 und die Pfarscheune, die um 1700 erbaut wurde.

Auf dem 43 Meter über NN hohen Rugenberg befindet sich die 1849 erbaute Sockelgeschoß – Holländerwindmühle. Sie beherbergt heute einen Restaurantbetrieb.

### 4.2.1. Dorf Mecklenburg

Der Ortsteil Dorf Mecklenburg hat zurzeit ca. 1839 Einwohner.

Dorf Mecklenburg ist der Sitz der Verwaltung des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen. Er verfügt über die entsprechenden Einrichtungen, wie z.B. Kita mit Hort, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium „Tisa von der Schulenburg“, Sportplätze, Mehrzweckhalle, Kirche, Pfarrhaus, Mecklenburger Mühle, Arztpraxen, Apotheke, Pension und Einkaufszentrum.

Die Wohnbebauung ist über den ganzen Ort verteilt und reicht mehrmals bis zum 4. Stockwerk.

Weiterhin verlaufen durch den Ort die B106 und K21 und der Wallensteingraben.

In Dorf Mecklenburg sind verschiedene Gewerbebetriebe ansässig.

Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht bei folgenden Objekten: Bio-Gasanlagen, Bauernhof, Landwirtschaftsbetrieb mit Tierhaltung, Kita, Schule, Mehrzweckhalle, Hotel, Museum, Freizeitanlage, Musterkleinkläranlage und bei den Mecklenburger Verkehrsbetrieben, Wald.

Die Löschwasserversorgung wird über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem und Löschteiche abgesichert.

#### **4.2.2. Rambow**

Der Ortsteil Rambow verfügt über ca. 244 Einwohner.

Rambow wird durch eine Wohnbebauung mit geringer Höhe geprägt. Durch den Ort verläuft die K21.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem und über offenen Gewässer, ist aber nicht ausreichend abgesichert.

#### **4.2.3. Rosenthal**

Der Ortsteil Rosenthal verfügt über ca. 22 Einwohner.

Rosenthal wird durch eine Wohnbebauung mit geringer Höhe geprägt.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über das öffentliche Trinkwasserwerk und über offene Gewässer.

#### **4.2.4. Karow**

Der Ortsteil Karow verfügt über ca. 608 Einwohner.

Die Wohnbebauung ist über den ganzen Ort verteilt. Durch den Ort verläuft die B106.

Im Ortsteil befinden sich eine Tankstelle, das Holzzentrum Rößler, Firma Ellerhold (Herstellung von Druckerzeugnissen), mehrere Verkaufseinrichtungen, ein Malerbetrieb, eine KFZ – Werkstatt.

Die Löschwasserversorgung wird durch das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert.

#### **4.2.5. Steffin**

Der Ortsteil Steffin verfügt über ca. 91 Einwohner.

Steffin wird durch eine starke Zersiedelung der Wohnbebauung geprägt. Durch die Ortschaft verlaufen die B106 und die B208.

Im Ortsteil befinden sich ein Baustoffhandel, mehrere Autohäuser, Kleinstgewerbe und die ehemalige Papierfabrik. Durch die Gemarkung Steffin verläuft der Wallensteingraben (mit mehreren Stauwehren).

Die Löschwasserversorgung wird durch das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert.

#### **4.2.6 Moidentin**

Der Ortsteil Moidentin hat zurzeit ca. 132 Einwohner. Moidentin verfügt über eine geringe Wohnbebauung.

Im Ortsteil befinden sich wenige Kleinstgewerbe. Große Teile der Gemarkung sind Waldflächen.

Durch den Ort verlaufen der Wallensteingraben und die Bahnlinie Wismar – Bad Kleinen mit Bahnhaltepunkt.

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem und durch offenes Gewässer, ist aber nicht ausreichend abgesichert.

#### **4.2.7. Petersdorf**

Der Ortsteil Petersdorf hat zurzeit ca. 32 Einwohner.

Petersdorf verfügt über eine geringe Wohnbebauung. Große Teile der Gemarkung sind Waldflächen. Durch den Ort verlaufen der Wallensteingraben und die Bahnlinie Wismar – Bad Kleinen mit Bahnhaltepunkt.

Die Löschwasserversorgung wird durch das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem nicht ausreichend abgesichert.

#### **4.2.8. Kletzin**

Der Ortsteil Kletzin hat zurzeit ca. 31 Einwohner.

Kletzin verfügt über eine geringe Wohnbebauung. Durch den Ort verläuft die K37.

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem, ist aber nicht ausreichend.

#### **4.2.9. Olgashof**

Der Ortsteil Olgashof hat zurzeit ca. 34 Einwohner.

Olgashof verfügt über eine kleine Wohnbebauung. Durch den Ort verläuft die K37.

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem, ist aber nicht ausreichend.

Durch das Gemeindegebiet verläuft die A20 mit der Anschlussstelle Wismar – Mitte und einigen Autobahnbrücken.

### **4.3. Risikoanalyse für das Gemeindegebiet Dorf Mecklenburg**

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergeben sich die von der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg abzudeckenden Risiken. Durchschnittlich mögliche Gefahrenlagen sind unter anderem:

- Wohnungsbrand eines ein- bis viergeschossigen Gebäudes mit Menschenrettung
- Brand eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierrettung
- Brand eines Gewerbegebietes
- Brand eines Hotels mit umfangreicher Menschenrettung
- Brand einer Schule / Kindertagesstätte mit umfangreicher Menschenrettung
- Brand eines historisch bedeutenden Gebäudes
- Verschiedene technische Hilfeleistungen mit unterschiedlichem Umfang und Schwierigkeitsgrad, z.B.
  - Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen
  - Ölunfall
  - Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Gütern
  - Unwetterschäden
  - Bergen von Personen nach Unglücksfällen oder Misslagen
  - Eisrettung
  - Einstürze von Baulichkeiten
  - Unfälle mit einer größeren Anzahl Verletzter

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Brände und technische Hilfeleistungen grundsätzlich punktuell als Einzelgeschehen auftreten. Unwetterschäden können dagegen in großer Zahl auftreten.

#### 4.4. Das Einsatzgebiet- Gemeinde Metelsdorf

##### 4.4.1. Größe, Einwohner

- Fläche im Gemeindegebiet	817 ha
- Einwohner im Gemeindegebiet	488

##### 4.4.2. Flächen und Nutzung

- Wohnflächen	15 ha
- Gewerbeflächen	4 ha
- Grünflächen	9 ha
- Wasserflächen	15 ha
- Waldflächen	22 ha
- Landwirtschaftliche Flächen	688 ha

##### 4.4.3. Topographie

- höchste Erhebung	30 m üNN
--------------------	----------

#### 4.5. Risikobeschreibung für das Einsatzgebiet Gemeinde Metelsdorf

Die Gemeinde Metelsdorf liegt in hügeligem Gelände an der südlichen Stadtgrenze der Hansestadt Wismar.

Zu Metelsdorf gehören die Ortsteile Klüssendorf, Martensdorf und Schulenbrook.

Die urkundliche Ersterwähnung der Orte Metelsdorf, Martensdorf und Klüssendorf lässt sich auf den Zeitraum von 1230 – 1234 datieren. Die Ersterwähnung von Schulenbrook stammt aus dem Jahre 1329. Im Jahr 1648 werden Klüssendorf und Martensdorf gemeinsam mit der „Herrschaft Wismar“, mit dem Mecklenburger Teil der Insel Poel und dem Amt Neukloster schwedisch.

Mit dem sogenannten Malmöer Pfandvertrag aus dem Jahr 1803 sollen diese Gebiete nach Ablauf von 100 Jahren wieder an Mecklenburg fallen, wenn Schweden nicht einlöst.

1903 verzichtete Schweden auf die Einlösung des Pfandvertrages. 1938 wird die Gemeinde Klüssendorf in die Gemeinde Metelsdorf eingemeindet. 1946 wird die Gemeinde Metelsdorf aufgelöst. Es entstehen die Gemeinden Metelsdorf mit dem Ortsteil Martensdorf, sowie Klüssendorf mit dem Ortsteil Schulenbrook.

1950 werden die Gemeinden Metelsdorf und Klüssendorf wieder zusammengelegt.

In den Jahren 1953 bis 1968 erfolgen die Gründungen und Umstrukturierungen der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Im Jahre 1968 erfolgt die Zusammenlegung der Gemeinden Metelsdorf und Dorf Mecklenburg zur Gemeinde Dorf Mecklenburg.

1984 wird der Ortsteil Metelsdorf wieder aus der Gemeinde Dorf Mecklenburg ausgegliedert. Metelsdorf wird zur eigenständigen Gemeinde mit Ortsteilen.

#### **4.5.1. Metelsdorf**

Der Ort Metelsdorf hat zurzeit ca. 380 Einwohner.

Metelsdorf wird durch seine dichte Wohnbebauung mit 1 – 3 geschossigen Gebäuden geprägt. Im Ortsteil gibt es einige Kleinstgewerbe, Kfz – Werkstätten und landwirtschaftliche Betriebe. Durch den Ort verläuft die B208 und die Gemeindestraße Metelsdorf – Dorf Mecklenburg.

Die Löschwasserversorgung wird durch das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem und durch offenes Gewässer teilweise abgesichert. Im Dammweg ist die Löschwasserversorgung nicht ausreichend.

#### **4.5.2. Martensdorf**

Der Ortsteil Martensdorf hat ca. 42 Einwohner.

Martensdorf wird durch eine kleine Wohnbebauung geprägt.

Im Ortsteil gibt es Kleinstgewerbe und einen Landwirtschaftsbetrieb.

Die Löschwasserversorgung in Martensdorf ist nicht ausreichend.

#### **4.5.3. Klüßendorf**

Der Ortsteil Klüssendorf hat ca. 58 Einwohner.

Klüssendorf wird durch eine geringe Wohnbebauung geprägt.

Im Ortsteil befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb. Entlang des Ortes verläuft die B208.

Die Löschwasserversorgung wird durch das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem und durch offenes Gewässer zwar abgesichert, ist aber nicht ausreichend.

#### **4.5.4. Schulbrook**

Der Ortsteil Schulbrook hat ca. 8 Einwohner.

Schulbrook wird durch eine kleine Wohnbebauung geprägt. Entlang des Ortes verläuft die B 208.

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem.

### **4.6. Risikoanalyse für das Einsatzgebiet Gemeinde Metelsdorf**

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergeben sich die von der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg abzudeckenden Risiken. Durchschnittlich mögliche Gefahrenlagen sind unter anderem:

- Wohnungsbrand eines ein- bis viergeschossigen Gebäudes mit Menschenrettung
- Brand eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierrettung
- Brand eines Gewerbegebietes
- Brand eines historisch bedeutenden Gebäudes

- Verschiedene technische Hilfeleistungen mit unterschiedlichem Umfang und Schwierigkeitsgrad, z.B.
  - Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen
  - Ölunfall
  - Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Gütern
  - Unwetterschäden
  - Bergen von Personen nach Unglücksfällen oder Misslagen
  - Eisrettung
  - Einstürze von Baulichkeiten
  - Unfälle mit einer größeren Anzahl Verletzter

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Brände und technische Hilfeleistungen grundsätzlich punktuell als Einzelgeschehen auftreten. Unwetterschäden können dagegen in großer Zahl auftreten.

## 5. Schutzzielefestlegung

Die Schutzzieldefinition der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg:

### Schutzziel

Brandbekämpfung

<u>Stufe 1 a</u> Eintreffzeit	8 Minuten nach Alarmierung	9 Einsatzkräfte HLF 20 / 22 
<u>Stufe 1 b</u> Eintreffzeit	13 Minuten nach Alarmierung	9 Einsatzkräfte LF 8 / 6 
<u>Stufe 2</u> Eintreffzeit	18 Minuten nach Alarmierung	6 Einsatzkräfte MTW 

## Technische Hilfeleistung

<u>Stufe 1 a</u> Eintreffzeit	8 Minuten nach Alarmierung	9 Einsatzkräfte HLF 20 / 22 
<u>Stufe 1 b</u> Eintreffzeit	13 Minuten nach Alarmierung	9 Einsatzkräfte LF 8 / 6 
<u>Stufe 2</u> Eintreffzeit	18 Minuten nach Alarmierung	6 Einsatzkräfte MTW 

## Zielerreichungsgrad : 80 Prozent

### Standardisiertes Schadensereignis

Im In- und Ausland gilt als „kritisches“ Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Städten und Gemeinden ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen.

Da die Qualitätskriterien für das Produkt „Brandbekämpfung“ bekanntlich auch für das Produkt „Technische Hilfeleistung“ hinreichend sind, kann sich diese Betrachtung auf den „Kritischen Wohnungsbrand“ beschränken.

### Spezielle Risikoanalyse

Außer den Überlegungen zum Standardereignis ist die Risikoanalyse des Gemeindegebiets eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr.

## Hilfsfrist

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit – Studie in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für rauchgasvergiftete Patienten bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch.

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt. Folglich gelten für die Festlegungen der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

-	<b>Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten</b>
-	<b>Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten</b>
-	<b>Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash- Over: 18 - 20 Minuten</b>

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Zeitabschnitt</b>
1	Brandausbruch	
		Entdeckungszeit
2	Brandentdeckung	
		Meldezeit
3	Betätigung einer Meldeeinrichtung ( Telefon, Notrufmelder u.s.w. )	
		Aufschaltzeit
4	Beginn der Notrufabfrage in der zuständigen Notrufabfragestelle	
		Gesprächs- und Dispositionszeit
5	Alarmierung der Einsatzkräfte	
		Ausrückzeit
6	Ausrücken der Einsatzkräfte	
		Anfahrtszeit
7	Eintreffen an der Einsatzstelle	
		Erkundungszeit
8	Erteilung des Einsatzauftrags	
		Entwicklungszeit
9	Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen:

- die Gesprächs- und Dispositionszeit
- die Ausrückzeit sowie
- die Anfahrtszeit

Deshalb wird die Hilfsfrist folgendermaßen definiert:

**Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage – möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufs – in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.**

In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit in Städten und größeren Dörfern ca. 3 Minuten sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit ca. 4 Minuten betragen. Eine wissenschaftliche Untersuchung hierzu ist notwendig.

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus folgenden Zeitabschnitten:

- **1,5 Minuten für Gesprächs- und Dispositionszeit sowie**
- **8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrtszeit.**

Derartige Fristen werden auch international für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und die Notfallrettung angewendet.

### **Einsatzkräfte**

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 15 Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Diese 15 Einsatzkräfte können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit mindestens 6 Einsatzkräften in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten 6 Einsatzkräfte innerhalb von 8 Minuten nach der Alarmierung erforderlich. Bei den Rettungsmaßnahmen geht man von zwei unterschiedlichen Maßnahmen aus, zum einen von einem Innenangriff und einem Außenangriff über Leiter.

Nach weiteren 5 Minuten (das sind also 13 Minuten nach Alarmierung), müssen vor einem möglichen „Flash- Over“ 15 Einsatzkräfte vor Ort sein. Diese weiteren 9 Einsatzkräfte sind zur Unterstützung bei der Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich.

Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und der Risikobetrachtung sind die Einsatzkräftezahlen zu erhöhen und die Zeitwerte anzupassen.

Der zeitliche Ablauf stellt sich in Dorf Mecklenburg wie folgt dar:

- 8 Minuten nach Alarmierung Eintreffen von 6 bis 9 Einsatzkräften
- 13 Minuten nach Alarmierung Eintreffen von weiteren 6 bis 9 Einsatzkräften

Daraus ist ersichtlich, dass die ersten Rettungsmaßnahmen nach 8 Minuten und die zweiten Rettungsmaßnahmen erst nach 13 Minuten durchgeführt werden.

## **Erreichungsgrad**

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsatzkräfte verstanden, bei dem die Zielgröße „Hilfsfrist“ „Einsatzkräftestärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Der Erreichungsgrad ist u.a. abhängig von:

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die Feuerwehr teilweise oder ganz bindet
- der strukturellen Betrachtung des Gemeindegebiets
- der Optimierung des Personaleinsatzes
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen
- der jeweiligen Tageszeit.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich- medizinischen Erkenntnissen und die Einsatzkräftestärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableitet, ist der Erreichungsgrad Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Gemeindeführer der Feuerwehr Dorf Mecklenburg und dem Bürgermeister der Gemeinde Dorf Mecklenburg

## 6. Sollkonzept

### 6.1. Zahl der vorzuhaltenden Einheiten

Im Idealfall wird das Gemeindegebiet durch die Ausrückebereiche der einzelnen Feuerwehreinheiten so abgedeckt, dass alle möglichen Einsatzstellen in der durch das Schutzziel definierten Zeit erreicht werden können.

Der Ausrückebereich ergibt sich aus der Umsetzung der Schutzzielfestlegung und durch die Umsetzung der hierin definierten Zeiten in Wegstrecken. Hieraus wird deutlich, dass lediglich in einem engen Umkreis um das Feuerwehrgerätehaus das Schutzziel Stufe 1 a (Ausrückebereich) und 1 b erreicht werden kann.

Die in der Schutzzielfestlegung festgelegte Eintreffzeit von 8 Minuten gliedert sich grundsätzlich wie folgt:

- a) 1 Minute Ausrückzeit von der Wohnung bzw. Arbeitsplatz
- b) 3 Minuten Fahrzeit mit PKW o.ä. zum Gerätehaus
- c) 1 Minute Umziehen im Gerätehaus
- d) 3 Minuten Fahrzeit mit Feuerwehrfahrzeug zur Einsatzstelle

Nach der Berechnung der Fahrstrecke ergibt sich, dass die Schutzzielstufe 1 a nur von den Feuerwehrmännern gewährleistet werden kann, die im Ausrückebereich ( 3 Minuten – Grenze ) wohnen oder arbeiten. ( Fahrstrecke 2 km innerorts und 2,5 km außerorts )

### 6.2. Standorte der Einheiten ( Gerätehaus )

Als Stützpunkt ist ein Gerätehaus erforderlich. Hier sind die Fahrzeuge, Geräte und auch die Schutzkleidung der Einsatzkräfte untergebracht. Werkstatt, Büro und Lagerraum ergänzen das Raumangebot. Für die Standortausbildung ist ein Schulungsraum vorgesehen. Teeküche und sanitäre Einrichtungen sind ebenfalls vorhanden. Die Lage des Gerätehauses soll mittig im Ausrückebereich sein. Die Ausstattung richtet sich nach der entsprechenden DIN-Norm (DIN 14092).

### 6.3. Personal

#### 6.3.1. Personalstärke der Einheiten

##### Schutzziel – Stufe 1 a

Das Schutzziel der Stufe 1 a ist nur mit Personal zu gewährleisten, dass im Bereich des Ortsteils Dorf Mecklenburg wohnt bzw. arbeitet. In einer Freiwilligen Feuerwehr stehen nicht alle Feuerwehrangehörigen zu jeder Zeit zur Verfügung (Urlaub, Krankheit, auswärtige Arbeitsstelle, Bundeswehr etc.). Daher ist ein Personalausfallfaktor von im Ausrückebereich wohnenden und arbeitenden Einsatzkräften für die Zeiträume wochentags abends und nachts und Sonn- und Feiertage abends und nachts zu berücksichtigen. Die Ausfallfaktoren sind Erfahrungsdaten der Dorf Mecklenburger Feuerwehr.

Demnach muss die Personalstärke der Einheiten betragen:

### Nacht

Einheit	Sollstärke laut Schutzziel 1 a	Personalausfallfaktor bezogen auf wohnende Einsatzkräfte	Im Ortsteil Dorf Mecklenburg wohnende Einsatzkräfte	davon ASGT	davon MA	davon GF
Dorf Mecklenburg	9	2,5	23	16	7	5

### Tag

Einheit	Sollstärke laut Schutzziel 1 a	Personalausfallfaktor bezogen auf wohnende Einsatzkräfte	Im Ortsteil Dorf Mecklenburg wohnende Einsatzkräfte	davon ASGT	davon MA	davon GF
Dorf Mecklenburg	9	1,5	23	16	7	5

ASGT – Atemschutzgeräteträger

MA – Maschinist

GF – Gruppenführer

#### Schutzziel Stufe 1 b

Das Schutzziel der Stufe 1 b ist nur mit Personal zu gewährleisten, dass in maximal 3,5 km – innerorts- und 4,0 km – außerorts- Entfernung wohnt oder arbeitet. Dieses sind Einsatzkräfte die in den Ortsteilen der Gemeinde Dorf Mecklenburg wohnen oder arbeiten.

### Nacht

Einheit	Sollstärke laut Schutzziel 1 b	Personalausfallfaktor bezogen auf wohnende Einsatzkräfte	In den übrigen Ortsteilen wohnende Einsatzkräfte
Dorf Mecklenburg	9	2,5	8

### Tag

Einheit	Sollstärke laut Schutzziel 1 b	Personalausfallfaktor bezogen auf wohnende Einsatzkräfte	In den übrigen Ortsteilen wohnende Einsatzkräfte
Dorf Mecklenburg	9	2,5	8

#### Schutzziel Stufe 2

Das Schutzziel der Stufe 2 kann bei Bedarf im Rendezvous – Verfahren gemeindeübergreifend sichergestellt werden.

### 6.3.2. Qualität des Personals

Neben dem zahlenmäßig vorhandenen Personal ist die Qualität des Personals für eine optimale Schadensbekämpfung ein weiterer Gesichtspunkt.

Voraussetzung für die Leitung einer Feuerweereinheit im Einsatz ist grundsätzlich die Qualifikation als Gruppenführer, Voraussetzung als Fahrer eines Fahrzeuges ist eine Maschinistenausbildung, der Angriffstruppführer sollte als Qualifikation den Truppführerlehrgang absolviert haben. Diese Beispiele ließen sich beliebig fortführen.

Darüber hinaus ist das erworbene Wissen ständig aktuell zu halten. Qualität der Feuerwehrarbeit ist schwer zu messen. Ein Gesichtspunkt ist das Vorhandensein bestimmter Ausbildungsstufen in den Einheiten. Insofern sollte folgendes Personal in den Einheiten mindestens vorhanden sein.

#### **Ausbildungsstand der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg**

<b>Ausbildungsart</b>	<b>in % der Gesamtstärke bzw. Sollzahl</b>
Grundausbildung Truppmann	100 %
Erste - Hilfe Ausbildung	100 %
Atemschutzausbildung	75 %
Truppführerausbildung	75 %
Sprechfunkerausbildung	75 %
Maschinistenausbildung	30 %
Technische Hilfeleistung	50 %
Motorkettensägenausbildung	50 %
Chemikalienschutzanzug	30 %
Gruppenführer	6
Zugführer	3
Leiter einer Feuerwehr	2
Gerätewart allgemein	2

### 6.3.3. Ausbildung

Die Qualifizierung des Personals findet durch Ausbildung auf Amts-, Kreis- und Landesebene statt.

Die Grundausbildung wird von allen Einsatzkräften absolviert und umfasst den Truppmannlehrgang Teil I und Teil II, die Erste – Hilfe – Ausbildung und möglichst auch den Sprechfunkerlehrgang und Atemschutzgeräteträgerlehrgang.

Darüber hinaus werden sowohl auf Kreis- als auch auf Landesebene weiter qualifizierende Lehrgänge durchgeführt.

### 6.3.4. Fortbildung

Die Einsatzkräfte sind nach erfolgter Ausbildung durch Fortbildungsmaßnahmen stets auf dem laufenden Stand der Technik zu halten.

#### **6.4. Melde- und Alarmierungssystem**

Der Notruf 112 läuft in der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg in Schwerin auf. Brandmeldeanlagen laufen ebenfalls in der Leitstelle Westmecklenburg bzw. bei privaten Sicherheitsunternehmen auf.

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über die Leitstelle Westmecklenburg.

Alarmierung der Feuerwehr:

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über Funkmeldeempfänger, Sirenen und Alarmfax durch die Leitstelle Westmecklenburg.

Fast alle Einsatzkräfte sind mit Funkmeldeempfängern ausgestattet.

Die Verständigung der Besatzungen der Einsatzfahrzeuge mit der Leitstelle erfolgt über den 4m Gleichwellenfunk und vom HLF 20 / 22 zusätzlich mit einem Funktelefon. Alle Fahrzeuge sind mit Funkgeräten vom Typ FuG 8b ausgerüstet. Der Einsatzstellenfunk wird im 2m Bandbereich abgewickelt. Hierfür stehen der Feuerwehr Funkgeräte vom Typ FuG 11b zur Verfügung.

#### **6.5. Schutzkleidung**

Die Einsatzkräfte sind mit Schutzkleidung auszustatten. Der derzeitige Standard ergibt sich aus den Vorgaben des Feuerwehrunfallversicherungsträgers.

#### **6.6. Fahrzeuge / Geräte**

Die Feuerwehreinheiten sind mit Einsatzfahrzeugen auszustatten, die mindestens Erstmaßnahmen für alle Einsatzstichworte, zu denen die Einheit ausrückt, ermöglichen.

Für die Brandbekämpfung sind dies z.B. möglichst viel Löschwasser im Fahrzeugtank, Atemschutzgeräte, Rettungsgeräte wie z.B. die Steckleiter.

Normfahrzeuge mit Zusatzbeladung unter Berücksichtigung der örtlichen Belange gewährleisten eine entsprechende Verwendung.

Bei der technischen Hilfeleistung sind einzeln und gleichzeitig mehrfach auftretende Schadensereignisse zu unterscheiden. Unwetterschäden werden immer gleichzeitig mehrfach anfallen, während ein Verkehrsunfall in der Regel ein einzeln auftretendes Schadensereignis darstellt.

Normfahrzeuge mit Zusatzbeladung unter Berücksichtigung der örtlichen Belange gewährleisten auch hier eine entsprechende Verwendung.

Die normmäßige Ausstattung für die allgemeine technische Hilfeleistung ist durch Geräte so zu ergänzen, dass Erstmaßnahmen für alle Einsatzstichworte bis zum Eintreffen von Spezialtechnik anderer Feuerwehren oder privater Unternehmen ermöglichen.

Die mittelfristige Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg ist demnach wie folgt vorzusehen:

Einheit	Fahrzeugart	
Dorf Mecklenburg	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug ( HLF 20 / 22 )	
Dorf Mecklenburg	Löschgruppenfahrzeug ( LF 8 / 6 )	
Dorf Mecklenburg	Schlauchhaspelanhänger ( SHA )	
Dorf Mecklenburg	Rüstwagen ( RW ) oder Gerätewagen ( GW )	
Dorf Mecklenburg	Mannschaftstransportwagen ( MTW )	
Dorf Mecklenburg	Tragkraftspritzenanhänger ( TSA )	
Dorf Mecklenburg	Pkw – Anhänger	

## **6.7. Löschwasserversorgung**

Bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden. Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. ( DVGW ) Stand 07/1975 erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten Ortsteilen nicht der Fall. Eine Gewährleistung der Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem ist aus Kostengründen in den Ortsteilen nicht möglich. Diese Idealversorgung ist daher als nicht realisierbar anzusehen.

Die Löschwasserversorgung in diesen Ortsteilen muss daher wie in der Risikobeschreibung des Gemeindegebietes erwähnt über offene Gewässer und teilweise über lange Wegestrecken erfolgen.

## **6.8. Vorbeugender Brandschutz**

Dem vorbeugenden Brandschutz kommt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Ziel ist es, Schadensfälle zu verhindern oder aber die Folgen von Schadensfällen möglichst gering zu halten. Aus diesem Grund sehen die Vorschriften verschiedene Aufgaben vor, die von den Kreisen und Gemeinden wahrzunehmen sind. Für die Gemeinde Dorf Mecklenburg ergeben sich folgende Aufgaben:

- Durchführung von Brandschauen
- Durchführung von Löschwasserschauen
- Durchführung von Brandsicherheitswachen
- Brandschutzerziehung / -aufklärung
- Erstellung von Einsatz- und Objektpläne

## 7. Soll – Ist Vergleich

### 7.1. Einheiten in den Ortsteilen

In der Gemeinde Dorf Mecklenburg ist im Ortsteil Dorf Mecklenburg eine Feuerweereinheit stationiert. Diese Einheit muss in allen Ortsteilen der Gemeinde Dorf Mecklenburg, der Gemeinde Metelsdorf und auf der Bundesautobahn A 20 Auffahrt Wismar Mitte in beiden Richtungen den Brandschutz und die technische Hilfeleistung gewährleisten.

### 7.2 Standorte der Einheiten

Die Feuerwehr der Gemeinde Dorf Mecklenburg verfügt über ein modernes Feuerwehrgerätehaus, das in den Jahren 1994 und 2002 durch Anbauten erweitert wurde. Der Standort dieses Gerätehauses befindet sich in:

23972 Dorf Mecklenburg, Am Burgwall 8





Es kann festgestellt werden, dass die Ortsteile Dorf Mecklenburg, Moidentin, Petersdorf, Kletzin, Karow, Rosenthal, Steffin, Rambow, Metelsdorf und Martensdorf von diesem Standort aus versorgt werden können.

Die Ortsteile Moidentin Bahnhof, Olgashof, Klüssendorf und Schulenbrook können nicht schutzzielgerecht versorgt werden.

### **7.3. Personal**

#### **7.3.1. Personalstärke in den Einheiten**

Auf den folgenden Seiten wird der Soll – Ist Vergleich dargestellt:

#### **Personal der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg**

**Personalberechnung Schutzstufe 1 a Nacht ( 9 Einsatzkräfte in 8 Minuten )**

Einheit	Soll- stärke	Personal- ausfall- faktor	Im Ortsteil Dorf Mecklenburg wohnende Einsatzkräfte		Davon Atemschutz- geräte- träger		Davon Maschinisten		Davon Gruppen- führer	
			SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
Dorf Mecklenburg	9	2,5	26	23 (8) <sup>2</sup> (31) <sup>3</sup>	26	16 (7) <sup>2</sup> (23) <sup>3</sup>	6	7 (4) <sup>2</sup> (11) <sup>3</sup>	6	5 (3) <sup>2</sup> (8) <sup>3</sup>

**Personalberechnung Schutzstufe 1 b Nacht (9 Einsatzkräfte in weiteren 5 Minuten)**

Einheit	Soll- stärke	Personal- ausfall- faktor	Im Ortsteil Dorf Mecklenburg wohnende Einsatzkräfte		Davon Atemschutz- geräte- träger		Davon Maschinisten		Davon Gruppen- führer	
			SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
Dorf Mecklenburg	9	2,5	26	23 (8) <sup>2</sup> (31) <sup>3</sup>	26	16 (7) <sup>2</sup> (23) <sup>3</sup>	6	7 (4) <sup>2</sup> (11) <sup>3</sup>	6	5 (3) <sup>2</sup> (8) <sup>3</sup>

**Personalberechnung Schutzstufe 1 a Tag (9 Einsatzkräfte in 8 Minuten)**

Einheit	Soll- stärke	Personal- ausfall- faktor	Im Ortsteil Dorf Mecklenburg wohnende Einsatzkräfte		Davon Atemschutz- geräte- träger		Davon Maschinisten		Davon Gruppen- führer	
			SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
Dorf Mecklenburg	9	1,5	26	23 (8) <sup>2</sup> (31) <sup>3</sup>	26	16 (7) <sup>2</sup> (23) <sup>3</sup>	6	7 (4) <sup>2</sup> (11) <sup>3</sup>	6	5 (3) <sup>2</sup> (8) <sup>3</sup>

**Personalberechnung Schutzstufe 1 b Tag ( 9 Einsatzkräfte in weiteren 5 Minuten )**

Einheit	Soll- stärke	Personal- ausfall- faktor	Im Ortsteil Dorf Mecklenburg	Davon Atemschutz- geräte-	Davon Maschinisten	Davon Gruppen- führer

			wohnende Einsatzkräfte		träger					
			SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
Dorf Mecklenburg	9	1,5	26	23 (8) <sup>2</sup> (31) <sup>3</sup>	26	16 (7) <sup>2</sup> (23) <sup>3</sup>	6	7 (4) <sup>2</sup> (11) <sup>3</sup>	6	5 (3) <sup>2</sup> (8) <sup>3</sup>

( )<sup>2</sup> - Gesamtzahl der Einsatzkräfte, die nicht im Ortsteil Dorf Mecklenburg wohnen

( )<sup>3</sup> - Gesamtzahl aller Einsatzkräfte

7.3.2. Qualität des Personals

7.3.3. Ausbildung

7.3.4. Fortbildung

Eine Aussage über die Qualität des Personals kann nur anhand verschiedener Faktoren beurteilt werden. Zum einen spielt der Ausbildungsstand der Einheiten hierbei eine große Rolle. Andererseits sind auch das Alter und die Dauer der Feuerwehrzugehörigkeit in Verbindung mit der Einsatzhäufigkeit von erheblicher Bedeutung.

Der Ausbildungsstand der Freiwillige Feuerwehr Dorf Mecklenburg ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

#### Ausbildungsstand der Feuerwehr Dorf Mecklenburg Soll-Ist Vergleich

Personalbestand:

31 Einsatzkräfte

<b>Grundausbildung Truppmann</b>	
Sollzahl	30
Derzeitiger Personalbestand	31
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	100 %

<b>Erste Hilfe</b>	
Sollzahl	30
Derzeitiger Personalbestand	31
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	100 %

<b>Atemschutzausbildung</b>	
Sollzahl	23
Derzeitiger Personalbestand	23
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	75 %

<b>Truppführerausbildung</b>	
Sollzahl	23
Derzeitiger Personalbestand	29
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	75 %

<b>Sprechfunkerausbildung</b>	

Sollzahl	23
Derzeitiger Personalbestand	21
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	75 %

<b>Maschinistenausbildung</b>	
Sollzahl	10
Derzeitiger Personalbestand	11
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	30 %

<b>Technische Hilfeleistung</b>	
Sollzahl	15
Derzeitiger Personalbestand	8
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	50 %

<b>Motorkettensägenführer</b>	
Sollzahl	15
Derzeitiger Personalbestand	21
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	50 %

<b>Chemikalienschutzanzug</b>	
Sollzahl	10
Derzeitiger Personalbestand	11
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	30 %

<b>Gefährliche Stoffe und Güter</b>	
Sollzahl	3
Derzeitiger Personalbestand	1
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	

<b>Gruppenführer</b>	
Sollzahl	8
Derzeitiger Personalbestand	8
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	

<b>Zugführer</b>	
Sollzahl	3
Derzeitiger Personalbestand	3
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	

<b>Leiter einer Feuerwehr</b>	
Sollzahl	2
Derzeitiger Personalbestand	3

Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	
--	--

<b>Gerätewart allgemein</b>	
Sollzahl	2
Derzeitiger Personalbestand	0
Sollprozentsatz in % der Gesamtstärke	

### **Grundausbildung Truppmann**

Nach dem Soll – Ist Vergleich haben alle Mitglieder eine abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung. Im Wesentlichen hängen Abweichungen mit dem Neueintritt von Mitgliedern zusammen. Die Truppmannausbildung wird in regelmäßigen Abständen im Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen durchgeführt.

### **Erste Hilfe Ausbildung**

Die Erste Hilfeausbildung ist in der Truppmannausbildung enthalten. Des weiteren werden in der jährlichen, dienstplanmäßigen Ausbildung Themen der Ersten Hilfe durchgeführt.

### **Atemschutzausbildung**

Die vorhandene Anzahl der Atemschutzgeräteträger ist nicht ausreichend. Dieses Defizit kann nur langfristig abgebaut werden.

### **Truppführerausbildung**

Bei der Truppführerausbildung gibt es bei der FF Dorf Mecklenburg keine Defizite.

### **Sprechfunkerausbildung**

Bei der Sprechfunkerausbildung gibt es Defizite, die langfristig abgebaut werden.

### **Maschinistenausbildung**

Bei der Maschinistenausbildung gibt es bei der FF Dorf Mecklenburg keine Defizite.

### **Technische Hilfeleistung**

Die vorhandene Anzahl der Kameraden mit der Ausbildung für die Technische Hilfeleistung ist nicht ausreichend. Dieses Defizit kann nur langfristig abgebaut werden. In der jährlichen, dienstplanmäßigen Ausbildung sind jedoch Ausbildungsabschnitte der technischen Hilfeleistung enthalten, so dass die Kameraden von den Ausbildern der FF Dorf Mecklenburg geschult werden.

### **Motorsägenausbildung**

Bei der Motorsägenausbildung gibt es bei der FF Dorf Mecklenburg keine Defizite.

### **Chemikalienschutzanzug**

Bei der CSA - Ausbildung gibt es Defizite, die mittelfristig abgebaut werden.

### **Gruppenführer**

Im Bereich des Lehrganges Gruppenführer ist nur eine geringe Unterdeckung zu verzeichnen.

### **Zugführer**

Die Anzahl der vorhandenen Zugführer ist ausreichend.

### **Leiter einer Feuerwehr**

Die Anzahl der Kameraden mit der Ausbildung Leiter einer Feuerwehr ist ausreichend.

### **Gerätewart allgemein**

In der Kreisfeuerwehrzentrale Warin und in der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Malchow werden keine Gerätewartlehrgänge angeboten.

## **7.4. Melde- und Alarmsystem**

Der Notruf der Gemeinden Dorf Mecklenburg und Metelsdorf läuft in der Leitstelle Westmecklenburg auf. Wenn es zu einer Alarmierung der FF Dorf Mecklenburg kommt, werden alle Kameraden unabhängig vom Einsatzstichwort alarmiert. Durch eine von der Feuerwehr Dorf Mecklenburg vorgegebene Alarm- und Ausrückeordnung ( Anlage 1 ) ist ein schadenabhängiges Ausrücken der Kräfte sichergestellt.

Alarmiert wird die FF Dorf Mecklenburg über Sirenen und Funkmeldempfänger. Ca. 95 % der Einsatzkräfte sind mit Funkmeldeempfängern ausgerüstet.

Da bei der Feuerwehr Dorf Mecklenburg keine Auslöseeinrichtung für die Funkmeldeempfänger vorhanden ist, kann es bei einem Ausfall der Leitstelle, dem Funknetz oder der Relaisstationen zu Problemen bei der Alarmierung kommen. In diesem Fall könnte man die Handauslösung an den Sirenenstandorten benutzen, um eine Sirenenalarmierung auszulösen. Aus diesem Grund ist der Erhalt der Sirenen zwingend notwendig.

Die Einsatzfahrzeuge sind mit 4 m – Band Funkgeräten vom Typ FuG 8 b ausgerüstet.

Im Gerätehaus ist ebenfalls ein 4 m – Band Funkgerät stationiert. Dieses Gerät wird für den Funkkontakt mit nachrückenden- oder in Bereitschaft gebliebenen Kameraden am Gerätehaus erforderlich. Des Weiteren kann bei Großschadenslagen im Gerätehaus der FF Dorf Mecklenburg eine Einsatzzentrale oder ein Stab gebildet werden.

Zur Abwicklung des Funkverkehrs an der Einsatzstelle stehen der Feuerwehr Dorf Mecklenburg 2 m – Band Funkgeräte vom Typ FuG 11 b in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

## **7.5. Schutzkleidung**

Die Ausstattung der Einsatzkräfte mit Schutzkleidung entspricht den Vorgaben des Feuerwehrunfallversicherungsträgers.

Für alle Einsatzkräfte sind für die Brandbekämpfung Flammenschutzhauben, Schutzhandschuhe, Überjacken und Überhosen vorhanden.

Für Brände mit starker Hitzeeinwirkung werden Hitzeschutzanzüge vorgehalten.

Zum Schutz der Motorkettensägenführer sind Schnittschutzhosen vorhanden.

## 7.6. Fahrzeuge und Geräte

Die im Sollkonzept ausgedrückten Zielvorgaben können mit der derzeitigen Ausstattung weitestgehend erfüllt werden. Die Feuerwehr Dorf Mecklenburg ist Fahrzeug- und Gerätemäßig in der Lage, wirkungsvolle Ersteinsätze zu fahren.

Lediglich der nach der Mindeststärkeneinstufung des Landkreises NWM erforderliche Rüstwagen fehlt noch im Fahrzeugbestand. Für dieses Fahrzeug muss auch noch eine Fahrzeughalle gebaut werden.

Die Feuerwehr Dorf Mecklenburg hat an die Gemeinde Dorf Mecklenburg den Antrag gestellt, anstelle des Rüstwagens einen nicht genormten, kleineren Gerätewagen zu beschaffen. Diese Variante ist für unsere gestellten Einsatzaufgaben im Einsatzgebiet ausreichend, es bedarf nur des Anbaus einer kleineren Fahrzeughalle, die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten können so geringer gehalten werden.

Der derzeitige Bestand an Fahrzeugen ergibt sich wie folgt:

Einheit	Fahrzeuge geplant	Fahrzeuge derzeit vorhanden
Dorf Mecklenburg	HLF 20 / 22 	HLF 20 / 22 
Dorf Mecklenburg	LF 8 / 6 	LF 8 / 6 
Dorf Mecklenburg	MTW 	MTW 
Dorf Mecklenburg	RW oder 	RW oder Nicht vorhanden
Dorf Mecklenburg	GW 	GW Nicht vorhanden

Dorf Mecklenburg	SHA		SHA	
Dorf Mecklenburg	TSA		TSA	
Dorf Mecklenburg	Pkw- Anhänger		Pkw- Anhänger	

### 7.7. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird durch das vorhandene öffentliche Trinkwasserversorgungssystem über Hydranten sichergestellt. Da jedoch nicht in allen Ortsteilen Hydranten vorhanden sind und die vorhandenen Leitungsquerschnitte nicht immer ausreichend sind, kann nicht in allen Ortsteilen die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden. In den Ortsteilen Rambow, Olgashof, Moidentin Bahnhof, Gewerbegebiet Karow, Petersdorf, Klüßendorf und Schulenbrook ist die Löschwasserversorgung daher als kritisch anzusehen.

In diesen Ortsteilen muss die Löschwasserversorgung durch offene Gewässer sichergestellt werden. Die Löschwasserversorgung aus offenen Gewässern bringt jedoch folgende Probleme mit sich:

1. in den Sommermonaten führen diese Gewässer oft kein Wasser
2. der Pflegezustand dieser Gewässer ist oft als schlecht anzusehen
3. in den Wintermonaten können diese Gewässer stark vereist sein
4. die Löschwasserversorgung muss oft über lange Wegstrecken erfolgen

### 7.8. Vorbeugender Brandschutz

Die Durchführung der Brandschauen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Brandverhütungsschauen vom 03. Mai 2004 durch die Brandschutzingenieure des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandgefährlicher Zustände. Sie umfasst die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen, Tieren und unwiederbringlichem Kulturgut ermöglicht. Die Brandverhütungsschau umfasst außerdem Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zur Verhütung von Explosionen und zur Abwendung von Gefahren für die Feuerwehr im Einsatz. Brand- und Explosionsgefahren verursachende Mängel sind festzustellen, ihre Beseitigung anzuordnen und zu überwachen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

Bei größeren Veranstaltungen, die mit einer gewissen Brandgefahr verbunden sind und bei denen im Schadensfall eine Vielzahl von Menschen gefährdet wäre, ist auf Anordnung des

Ordnungsamts eine Brandsicherheitswache zu stellen. Ist der Veranstalter hierzu nicht in der Lage, wird diese von der Feuerwehr Dorf Mecklenburg gestellt.

Durch die Brandschutzerziehung in Kindertagesstätten und Schulen sollen die Kinder und Jugendlichen im Umgang mit den Gefahren eines Brandes geschult werden. Richtiges Verhalten kann oftmals Brände verhindern oder deren Auswirkungen mildern. Darüber hinaus ist die Bevölkerung allgemein über den Themenbereich zu sensibilisieren.

Für bestimmte größere Objekte sind Feuerwehrpläne zu erstellen. Zweck der Pläne ist es, in einem Schadenfall der Einsatzleitung schnellstmöglich Informationen jeglicher Art ( z.B. Brandwände, gelagerte Stoffe, Wasserversorgung ) über das Schadenobjekt zu vermitteln und so die Effektivität des Einsatzes zu steigern.

Eine geringe Anzahl von Plänen ist bereits erstellt worden, andere stehen noch aus. Die Feuerwehr Dorf Mecklenburg hat nicht die Befugnis und die Möglichkeiten diese Pläne von den größeren Betrieben oder Anstalten zu verlangen oder erstellen zu lassen. Die Erstellung und Pflege des Bestandes erfordert einen hohen zeitlichen Aufwand.

Zur Bearbeitung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes ist noch keine Führungskraft bei der Feuerwehr Dorf Mecklenburg gewonnen worden. Zurzeit obliegt diese Aufgabe dem Gemeindeführer.

## **8. Maßnahmenkatalog**

### **8.1. Einheiten in den Ortsteilen**

Aus personellen Gründen ist die Schaffung einer weiteren Feuerweereinheit in abgelegenen Ortsteilen und in der Gemeinde Metelsdorf derzeit nicht realistisch. Hier werden keine Maßnahmen eingeleitet bzw. weiter verfolgt.

### **8.2. Standorte der Einheiten**

Der derzeitige Standort der Feuerwehr im Ortsteil Dorf Mecklenburg ist für die gesamte Gemeinde Dorf Mecklenburg als optimal anzusehen. Das Gebäude ist sehr modern und das Platzangebot für den derzeitigen Fahrzeugbestand ausreichend. Für die Beschaffung eines Rüst- oder Gerätewagens ist eine neue Fahrzeughalle anzubauen. Bei dieser Baumaßnahme ist jedoch auch noch an die Schaffung eines Büros und eines Lagerraums zu denken.

### **8.3. Personal**

#### 8.3.1. Personalstärke der Einheiten

Die Personalstärke der Feuerwehr Dorf Mecklenburg ist als ausreichend anzusehen. Hier ist verstärkt auf die Tagesalarmsicherheit abzustellen, d.h. es werden Einsatzkräfte benötigt, die während der normalen Arbeitszeit im Bereich der Gemeinde Dorf Mecklenburg anwesend sind und auch von ihren Arbeitgebern freigestellt werden.

Nachstehende Maßnahmen bieten sich zur Erhöhung und Optimierung der Personalstärke an:

- Werbeaktionen
- Internetauftritt der Feuerwehr
- Besetzung von Stellen bei der Gemeinde Dorf Mecklenburg oder im Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen mit Feuerwehrmitgliedern
- Unterstützung bei der Vermittlung von Stellen
- Gespräche mit Arbeitgebern zur Freistellung von Feuerwehrmitgliedern
- Gemeindeübergreifender Einsatz von Feuerwehrmitgliedern
- Förderung der Jugendfeuerwehr

#### 8.3.2 Qualität des Personals

#### 8.3.3. Ausbildung

#### 8.3.4 Fortbildung

#### Einsatzerfahrung

Da bei der Feuerwehr Dorf Mecklenburg sehr viele junge Kameraden tätig sind, muss die Einsatzerfahrung und Qualität des Personals durch möglichst realistische und praxisnahe Aus- und Fortbildung sichergestellt werden. Um diese realistische Ausbildung sicherzustellen, wären Ausbildungsmaßnahmen im Brandübungshaus der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz sehr vom Vorteil. Des Weiteren stehen uns keine Übungsobjekte für solche Ausbildungen zur Verfügung.

### **Grundausbildung Truppmann**

Von neu aufgenommenen Einsatzkräften ist die jährlich im Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen angebotene Truppmannausbildung zu nutzen.

### **Erste Hilfe Ausbildung**

Die Erste Hilfeausbildung ist in der Truppmannausbildung enthalten. Des weiteren werden in der jährlichen, dienstplanmäßigen Ausbildung Themen der Ersten Hilfe durchgeführt.

### **Atemschutzausbildung**

Dem Amtswehrführer des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen ist der Lehrgangsbedarf zu melden. Dieser hat den Bedarf dann weiter an den Kreisfeuerwehrverband zu melden. Der jährlich vorgeschriebene Durchlauf auf der Atemschutzübungsanlage ist termingerecht wahrzunehmen.

### **Truppführerausbildung**

Dem Amtswehrführer des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen ist der Lehrgangsbedarf zu melden. Dieser hat den Bedarf dann weiter an den Kreisfeuerwehrverband zu melden.

### **Sprechfunkerausbildung**

Dem Amtswehrführer des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen ist der Lehrgangsbedarf zu melden. Dieser hat den Bedarf dann weiter an den Kreisfeuerwehrverband zu melden.

### **Maschinistenausbildung**

Dem Amtswehrführer des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen ist der Lehrgangsbedarf zu melden. Dieser hat den Bedarf dann weiter an den Kreisfeuerwehrverband zu melden. Für diese Maßnahme sollte von Seiten der Gemeinde Dorf Mecklenburg ein Lkw Führerschein gefördert werden.

### **Technische Hilfeleistung**

Dem Amtswehrführer des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen ist der Lehrgangsbedarf zu melden. Dieser hat den Bedarf dann weiter an den Kreisfeuerwehrverband zu melden.

### **Motorsägenausbildung**

Die Feuerwehr Dorf Mecklenburg organisiert nach Bedarf einen Motorsägenlehrgang in der Feuerwehr selbst. Die Kosten sind von der Gemeinde Dorf Mecklenburg zu tragen.

### **Chemikalienschutzanzug**

Dem Amtswehrführer des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen ist der Lehrgangsbedarf zu melden. Dieser hat den Bedarf dann weiter an den Kreisfeuerwehrverband zu melden.

### **Gruppenführer**

Dem Amtswehrführer des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen ist der Lehrgangsbedarf zu melden. Dieser hat den Bedarf dann weiter an den Kreisfeuerwehrverband zu melden.

### **Zugführer**

Dem Amtswehrführer des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen ist der Lehrgangsbedarf zu melden. Dieser hat den Bedarf dann weiter an den Kreisfeuerwehrverband zu melden.

### **Leiter einer Feuerwehr**

Hier sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **Gerätewart allgemein**

In der Kreisfeuerwehrezentrale und in der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz werden keine solchen Lehrgänge angeboten. Hier sollte eine andere Schule gefunden werden. Die Kosten sind von der Gemeinde Dorf Mecklenburg zu tragen.

### **8.4. Melde- und Alarmsystem**

Zur Überbrückung eines Ausfalls der Leitstelle, des Funknetzes oder der Relaisstationen ist es zwingend erforderlich, die sich im Ortsteil Dorf Mecklenburg befindlichen Sirenen zu erhalten.

Die vorhandenen, zum Teil veralterten Funkmeldeempfänger und Handsprechfunkgeräte sind in vertretbarem Maße zu ersetzen. Bei Ersatzbeschaffungen im Bereich der Funkausrüstung ist die geplante Einführung des digitalen Funk- und Alarmierungsnetzes zu berücksichtigen.

### **8.5. Schutzkleidung**

Defekte Schutzkleidung ist ständig sofort zu ersetzen. Für neu eingetretene Einsatzkräfte ist die Schutzkleidung sofort zu beschaffen.

### **8.6. Fahrzeuge und Geräte**

Die vorhandenen Einsatzfahrzeuge sind auf dem neuesten Stand. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Fahrzeuge nach einem Alter von ca. 25 Jahren zu ersetzen sind. Die Ersatzbeschaffung mit neuen Fahrzeugen ist ständig anzustreben und immer weiter zu verfolgen. Sollte es zu einem Ausfall eines Einsatzfahrzeuges kommen, muss sofort reagiert werden, um das Fahrzeug zu reparieren oder eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen. Kurzfristig ist es erforderlich, dass die Feuerwehr Dorf Mecklenburg der Mindesteinstufung des Landkreises Nordwestmecklenburg gerecht wird und einen Rüstwagen anschafft und die dafür erforderliche Fahrzeughalle gebaut wird. Aus Kostengründen hat die Feuerwehr an die Gemeinde einen Antrag gestellt, einen nicht genormten kleineren Gerätewagen zu beschaffen. Der Anbau einer, jedoch kleineren, Fahrzeughalle, eines Lagerraumes und eines Büros ist trotzdem kurzfristig erforderlich.

Alle Fahrzeuge und Geräte sind einer ständigen Wartung und Überholung zu unterziehen.

### **8.7. Löschwasserversorgung**

Die Anzahl und die Leitungsdurchmesser der Hydranten sind dem Bedarfsfall anzupassen. Es sind jährlich Löschwasserschauen durchzuführen.

Die offenen Löschwasserentnahmestellen sind ständig zu pflegen. Privateigentümer von offenen Löschwasserentnahmestellen sind ebenfalls zur Pflege dieser anzuhalten.

### **8.8. Vorbeugender Brandschutz**

Um die Belange des vorbeugenden Brandschutzes weiter zu fördern, sind weitere Feuerwehrpläne zu erstellen und die Eigentümer der Objekte anzuhalten diese zu pflegen.

## 9. Berichtswesen

Die Effektivität des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung ist jährlich in diversen Statistiken nachzuweisen. Weiterhin ist jährlich ein Bericht zu fertigen

Anlage 1 zum Brandschutzbedarfsplan der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg

Alarm- und Ausrückeordnung

<u>Ereignis</u>	<u>Ausrückende Technik</u> <b>1.Abmarsch</b>	<u>Ausrückende Technik</u> <b>2.Abmarsch</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnungsbrand</li> <li>- Brand an Gebäuden, Wohnungen, Bungalows oder Garagen</li> <li>- Brandmeldeanlage</li> <li>- Fahrzeugbrand klein und groß</li> <li>- Flächenbrand</li> <li>- VKU mit und ohne eingeklemmter Person</li> <li>- Ölspur</li> <li>- Gefahrgutunfall</li> <li>- Rettung auf Gewässern</li> <li>- Bahn-/ Zugunglück</li> <li>- Explosion</li> <li>- Einsturz, Sichern von Gebäuden</li> </ul>	<div style="text-align: center;">  <p>HLF 20 / 22</p>  <p>LF 8 / 6</p>  <p>SHA</p>  <p>MTW</p> </div>	<div style="text-align: center;">  <p>Pkw- Anhänger</p> </div> <p>Der Anhänger wird nach Anforderung des HLF 20 / 16, in besonderen Lagen oder auf Nachfrage der in Bereitschaft stehenden Kräfte nachgeführt.</p> <p>Siehe Ausrückeordnung des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen und Landkreis Nordwestmecklenburg</p>

Ereignis	Ausrückende Technik 1.Abmarsch	Ausrückende Technik 2.Abmarsch
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brand an Objekten</li> <li>- Nachschau von Brandobjekten</li> <li>- Sturmschaden</li> <li>- Wasserschaden</li> <li>- Gasgeruch</li> <li>- Tür öffnen</li> <li>- Tragehilfe und Unterstützung</li> <li>- Rettungsdienst</li> <li>- Person droht zu springen</li> <li>- Tierrettung</li> <li>- Amtshilfe Polizei</li> </ul>	 <p data-bbox="608 465 767 499">HLF 20 / 22</p>	 <p data-bbox="1018 454 1126 488">LF 8 / 6</p>  <p data-bbox="1018 660 1086 694">SHA</p>  <p data-bbox="1018 866 1098 900">MTW</p>  <p data-bbox="1018 1072 1222 1106">Pkw- Anhänger</p> <p data-bbox="1018 1178 1406 1357">2.Abmarsch rückt auf Anforderung des HLF 20 / 16, in besonderen Lagen oder auf Nachfrage der in Bereitschaft stehenden Kräfte aus.</p> <p data-bbox="1018 1435 1374 1615">Siehe Ausrückeordnung des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen und des Landkreises Nordwestmecklenburg</p>